

Subjekt haben. Diese Lösung, welche sich auch schon aus der Fassung des Gesetzes ergibt, ist zudem die einzig praktisch durchführbare. Man denke nur an die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich einstellen würden, wenn nicht von allen Schuldnern Rechtsvorschlagn erhoben oder wenn nicht allen Schuldnern gegenüber Rechtsöffnung erteilt würde.

Trotzdem hat das Gesetz in Art. 70 Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, dann, wenn mehrere Mitschuldner betrieben werden, die einen gemeinsamen Vertreter haben, sie nur mit einem einzigen Zahlungsbefehl zu betreiben.

Für den entgegengesetzten Fall der gleichzeitigen Betreibung eines und desselben Schuldners durch mehrere Mitgläubiger hat das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift aufgestellt, doch steht einer analogen Regelung desselben kein triftiger Grund entgegen. Vielmehr ist zu sagen, daß, solange die mehreren Gläubiger als Streitgenossen auftreten und durch einen gemeinsamen Vertreter handeln, vom betreibungsrechtlichen Standpunkt aus nicht die mindeste Notwendigkeit besteht, für eine solche Betreibung so viele Zahlungsbefehle auszustellen als Gläubiger vorhanden sind. Demnach sind Mitgläubiger, sofern sie einen gemeinsamen Vertreter haben, als berechtigt anzusehen, die Ausstellung eines und desselben ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls und dessen Zustellung an den Schuldner einerseits und an ihren Vertreter anderseits zu verlangen. Damit wird eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens erzielt, ohne daß irgendwelche den Parteien von Gesetzes wegen gewährleistete Rechte beeinträchtigt werden. Es muß daher den Rekurrenten ihr Begehren zugesprochen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Vorentscheides das Betreibungsamt St. Gallen angewiesen, dem Begehren der Rekurrenten um Ausstellung eines ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls gegen Babanti zu entsprechen.

### 134. **Entscheid vom 15. November 1909** in Sachen **Senft**.

**Art. 131 Abs. 1 SchKG: Unzulässigkeit der Anweisung noch nicht verfallenen Lohnes an Zahlungsstatt. — Recht des Betreibungsbeamten, die gepfändete Lohnquote im Fall der Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse während der Lohnverhaftung zu erhöhen oder zu reduzieren.**

A. — Auf Begehren des Rekurrenten Eduard Senft, Handelsmannes in Basel, wurde dem Ad. Zinniker = Näf, Postbureauidiener daselbst, am 5./6. August 1909 vom Betreibungsamt Baselstadt u. a. eine monatliche Lohnquote von 60 Fr. auf die Dauer eines Jahres gepfändet. Am 6. Oktober stellte der Rekurrent das Verwertungsbegehren, indem er speziell auch gestützt auf Art. 131 Abs. 1 SchKG die Anweisung des noch nicht verfallenen Lohnes an Zahlungsstatt verlangte.

B. — Infolge der Weigerung des Betreibungsamts, diesem letztern Begehren zu entsprechen, betrat der Rekurrent den Beschwerdeweg und verlangte, es sei das Betreibungsamt anzuhalten, die fragliche Anweisung vorzunehmen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde mit Entscheid vom 20. Oktober 1909 unter Berufung auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und namentlich auf die Entscheide in Sachen Gut (2. März 1897) und Jselin (8. Juni 1909), wonach gepfändeter Lohn, solange nicht verdient, weder versteigert noch durch Überweisung an den Gläubiger verwertet werden könne, als unbegründet abgewiesen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Senft rechtzeitig und unter Erneuerung seines Begehrens ans Bundesgericht recurriert.

Zur Begründung macht der Rekurrent geltend, die Heranziehung der bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Gut und Jselin rechtfertige sich nicht, da es sich im erstern Fall um bereits versteigerte Lohnabzüge handelte und im zweiten um die Versteigerung noch nicht abverdienten Lohnes, während er nur Anweisung der gepfändeten Lohnabzüge an Zahlungsstatt verlange. Bei dem erstern Verfahren ergebe sich in der Regel für den betriebenen Schuldner ein Verlust, den er zu ersetzen habe; bei der Anweisung an

Zahlungsstatt dagegen erleide der Schuldner keinen solchen Verlust, wohl aber könne dadurch dem Gläubiger ein unersehbarer Schaden entstehen, wenn die Forderung nicht erhältlich gemacht werden könne. Ebenso unzutreffend sei das Argument, wonach an noch nicht abverdientem Lohn überhaupt eine Forderung nicht bestehen könne; die Forderung an noch nicht verfallenen Lohn sei ebensogut eine Geldforderung wie die im Zeitpunkt der Anweisung noch nicht fällige Forderung des Akkordnehmers auf Grund eines Akkord- oder Werkvertrages. Wenn das Gesetz die Pfändung von Lohn auf die Dauer eines Jahres zulasse, so müsse auch dem pfändenden Gläubiger die Möglichkeit gegeben werden, die erworbenen Beschlagnahmerechte zu realisieren und sich vor den Folgen einer Insolvenzerklärung des Schuldners zu schützen (da ja die bestehenden Pfändungen mit der Konkurseröffnung eo ipso hinfällig werden). Das zum Schutze des Schuldners erlassene Verbot der Versteigerung noch nicht verdienten Lohnes erfordere als Gegengewicht zum mindesten die Zulassung der Anweisung der Lohnabzüge an Zahlungsstatt oder aber die Fortdauer der Lohnpfändung ohne Rücksicht auf die Wirkungen der Insolvenzerklärung. Letzteres sei denn auch vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 2. Februar 1909 in Sachen Ackermann anerkannt worden. Gestützt hierauf verbindet der Rekurrent mit seinem Begehren das Gesuch, die Fortdauer der Lohnpfändung anzuordnen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Entgegen der Behauptung des Rekurrenten hat das Bundesgericht in den beiden von der Vorinstanz zitierten Entscheiden in Sachen Gut (MS 23 I Nr. 62) und Jselin die Verwertung noch nicht verdienten Lohnes ganz allgemein, sei es durch Versteigerung, sei es durch Überweisung an den Gläubiger, als unzulässig erklärt, weil der Natur des Verhältnisses und den Bedürfnissen des Lebens widersprechend.

Daß, wie vom Rekurrenten ferner behauptet, die Anweisung noch nicht verfallenen Lohnes an Zahlungsstatt für den betriebenen Schuldner überhaupt keinen Verlust zur Folge haben könne, ist ebenfalls unzutreffend. Sobald der Schuldner in Konkurs fällt, würde ihn die Überweisung eines noch nicht abverdienten Lohn-

guthabens an den Gläubiger bezw. an die Konkursmasse geradeso schädigen wie die Versteigerung eines solchen Guthabens, indem ihm damit das einzige Mittel, welches ihm die Gründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz ermöglicht, entzogen würde. Das Bundesgericht hat denn auch im Fall Schärer (Sep.-Ausg. 2 Nr. 40\*) festgestellt, daß jegliche Lohnpfändung mit der Konkurseröffnung dahinfalle, soweit sie sich auf noch nicht verdienten Lohn bezieht. Hiemit läßt sich die vom Rekurrenten vertretene Auffassung nicht vereinbaren und erscheint daher schon von diesem Gesichtspunkt aus als unhaltbar.

Wenn sich der Rekurrent sodann auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Ackermann (Sep.-Ausg. 12 Nr. 5\*\*) be-ruht, so ist er damit ohne weiteres abzuweisen, da dieser Entscheid die von der vorwürfigen verschiedene Frage der Möglichkeit der Weiterführung einer auf Lohnpfändung gerichteten Betreibung nach Einstellung des Konkurses mangels Aktiven zum Gegenstand hat.

2. — Wie in den hievorigen zitierten bundesgerichtlichen Entscheiden einläßlich dargelegt, liegt der Grund, weshalb weder eine Verwertung noch eine Abmassierung von gepfändeten Guthaben an noch nicht abverdientem Lohn statthaft sind, darin, daß das Objekt der Pfändung, das Lohnguthaben, als präsen-ter Vermögenswert noch gar nicht existiert, vielmehr nur eine Möglichkeit vorhanden ist, daß es in der Folge durch die Arbeit des Schuldners zur Existenz gelangen werde. Solange nun diese Möglichkeit nicht in die Wirklichkeit umgesetzt und das Pfandobjekt zu einem festen, objektiv abschätzbaren Recht geworden ist, ist eine Verwertung weder begrifflich denkbar, noch praktisch durchführbar. Dies ist erst der Fall, wenn der Lohn tatsächlich verdient ist. Die Anweisung an Zahlungsstatt im besondern setzt allerwenigstens die Möglichkeit der Gewährleistung des Bestandes der Forderung voraus. Auch von einer solchen Garantie kann angesichts der leichten Kündbarkeit des Dienstvertrages und der Notwendigkeit der Abweisung des neuen Arbeitgebers — soll im Fall eines Stellenwechsels während der Dauer der Lohnverhaftung die Pfän-

\* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 75 S. 371 ff. — \*\* Id. 35 I Nr. 34 S. 215 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

zung weiter zu Recht bestehen — erst nach erfolgter Abverbienung der gepfändeten Lohnforderung die Rede sein.

Gerade durch seinen präferen Bestand kennzeichnet sich der Dienstvertrag gegenüber den andern Verträgen (so z. B. dem vom Rekurrenten zum Vergleich herangezogenen Akkord- oder Werkvertrag), die ebenfalls zur Pfändung einer noch nicht fälligen Geldforderung Anlaß geben können. Diese Forderungen unterscheiden sich denn auch von den Guthaben an noch nicht abverbientem Lohn dadurch ganz wesentlich, daß sie bereits ein — wenn auch be dingtes — Rechtsdasein führen.

3. — Dazu kommt, daß, wie Doktrin und Praxis stets angenommen haben (vergl. US Sep.-Ausg. 2 Nr. 24 S. 106 ff.\*, 6 Nr. 65 S. 258 f. Erw. 3\*\*, 9 Nr. 22 S. 141 ff.\*\*\*, sowie Jaeger, Komm. Anm. 6 zu Art. 93), die Festsetzung der pfändbaren Lohnquote durch das Betreibungsamt nicht unabänderlich ist, sondern daß im Fall der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse während der Dauer der Lohnverhaftung (infolge Verminderung oder Erhöhung des Arbeitsverdienstes, erhöhter Familienlast, Militärdienstes, Krankheit und dergl.) der Betreibungsbeamte — als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Unabänderlichkeit der einmal vorgenommenen Pfändung — auf Verlangen des Schuldners auf die Pfändungsverfügung zurückkommen und die gepfändete Lohnquote erhöhen oder reduzieren kann.

Die Zulassung der Zuweisung einer gepfändeten Lohnforderung an Zahlungsstatt an den Gläubiger wäre gleichbedeutend mit der Verunmöglichung einer solchen nachträglichen Revision der Pfändung, sodaß auch von diesem Gesichtspunkt aus die Überweisung sowohl als die Versteigerung einer noch gar nicht existenten Forderung als unzulässig erscheinen. Es kann eine Verwertung überhaupt erst erfolgen, nachdem das Lohnguthaben fällig geworden ist, und es wird dann, wie schon mehrfach entschieden, die Forderung am rationellsten durch das Betreibungsamt selber eingezogen. Erst wenn der Arbeitgeber die Auszahlung verweigert oder im Fall der Illiquidität der Forderung ist zum Mittel der Ver-

\* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 54 S. 308 f. — \*\* Id. 29 I Nr. 114 S. 534 f. Erw. 3. — \*\*\* Id. 32 I Nr. 54 S. 371 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

steigerung oder der Überweisung an den Gläubiger im Sinn des Art. 131 Abs. 1 zit. zu greifen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 135. **Entscheid vom 22. November 1909** in Sachen **Grizzetti**.

**Art. 93 SchKG: Alimentenpfändung. Angemessenheitsfrage. Tatbestandsfeststellung. Unstatthaftigkeit einer Differenzierung in der Behandlung des Schuldners mit Rücksicht auf Domizil und Nationalität hinsichtlich einer in der Schweiz durchgeführten Betreibung.**

A. — Mit Vertrag vom 4. April 1909 hat sich der Rekurrent, Vincenz Grizzetti in Zürich II, seiner in Paris lebenden Ehefrau gegenüber zur Entrichtung einer monatlich im voraus zahlbaren Alimentation von 150 Fr. für die ersten drei Monate und von 120 Fr. für die weiteren Monate bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils verpflichtet.

Am 2. August 1909 erwirkte Grizzetti für eine ihm gegen seine Ehefrau zustehende Forderung von 2200 Fr. nebst Zins einen Arrest auf zwei auf dem Betreibungsamt liegende Barbeträge von 175 Fr. 50 Cts. und 169 Fr. 65 Cts. und auf ein Guthaben der Ehefrau an ihn im Betrag von 435 Fr., insgesamt Forderungen, welche der Frau Grizzetti auf Grund des erwähnten Vertrages vom 4. April 1909 gegen den Rekurrenten zustehen und von ihm zum Teil infolge Rechtsstriches bezahlt wurden.

B. — Hierauf betrat Frau Grizzetti den Beschwerdeweg mit dem Begehren, es sei die erfolgte Beschlagnahme aufzuheben, da die verarrestierten Alimentationsbeträge gemäß Art. 93 SchKG nicht pfändbar seien.

Die Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde am 23. September als unbegründet abgewiesen, von der obern kantonalen Instanz dagegen mit Entscheid vom 28. Oktober begründet erklärt und das Betreibungsamt Zürich II demgemäß angewiesen,